



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Bekanntmachung

„Soziale Dorfentwicklung –

Starke Gemeinschaften für zukunftsfähige ländliche Räume“

Stand: 11.08.2023

Inhalt:

1. Hintergrund und Zielsetzung der Förderung	3
Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?.....	3
Warum engagiert sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für das Thema Soziale Dorfentwicklung in ländlichen Räumen?	3
Wie wird sichergestellt, dass das Projekt im ländlichen Raum angesiedelt ist?	4
2. Antragsteller/Skizzeneinreicher	4
Wer kann die Förderung beantragen?	4
Muss ich als Antragsteller in Deutschland ansässig sein?	4
Sind gemeinschaftliche Projekte / Verbundvorhaben möglich?	5
3. Gegenstand der Förderung	5
Welche formalen Voraussetzungen müssen berücksichtigt werden?	5
Welche inhaltlichen Voraussetzungen müssen förderfähige Vorhaben mitbringen?	5
Können auch Mehrfunktions- oder Dorfgemeinschaftshäuser gefördert werden?	6
Welche Ausgaben können gefördert werden?.....	6
Ist auch die Anstellung von Personal förderfähig?	7
Welche Ausgaben sind von der Förderung ausgeschlossen?	7
Sind auch Dienstreisen, z. B. für Vernetzungstreffen, zuwendungsfähig?.....	7
Was ist bei Auftragsvergaben zu beachten?.....	7
4. Projektziele formulieren	8
Warum ist es wichtig, Ziele für ein Projekt zu definieren?	8
Was muss ich bei der Formulierung der Projektziele berücksichtigen?	8
Welche Bedeutung haben Indikatoren?.....	8
Praxisbeispiel „Ziele und Indikatoren“.....	8
Welche Bedeutung hat die Datenerhebung?	9
5. Art und Umfang der Förderung	9
Wie hoch ist die Förderung?	9



Welcher Anteil der Gesamtausgaben wird gefördert? Wie hoch ist die Förderquote?.....	9
Was ist bei der Einbringung von Eigenmitteln zu beachten?	9
Darf das geplante Vorhaben insgesamt auch Ausgaben von mehr als 200.000 € verursachen?	9
Darf die beantragte Maßnahme auch aus anderen Quellen gefördert werden?	10
Können Förderungen über BULEplus und aus LEADER für dasselbe Vorhaben kombiniert werden?	10
Ist eine Weiterleitung der Zuwendung möglich?	10
Unterliegt die Förderung der De-minimis-Verordnung?.....	10
Über welchen Zeitraum dürfen die Vorhaben laufen?	10
6. Bewilligungsverfahren	11
Wie läuft das Auswahl- und Bewilligungsverfahren ab?	11
Wie erfahre ich, ob ich zur Antragstellung aufgefordert werde und ob mein Vorhaben gefördert wird?.....	11
Wie lange dauert es, bis ich eine Aufforderung zur Antragstellung beziehungsweise eine Absage zu meiner Skizze bekomme?	11
Besteht ein Anspruch auf Förderung?	12
Welche Berücksichtigung finden Vorhaben aus strukturschwachen Kommunen bei der Skizzenauswahl?	12
7. Einreichung der Projektskizzen.....	12
In welchem Zeitraum kann ich eine Projektskizze einreichen?.....	12
Wie reiche ich die Projektskizze ein?.....	12
Sollen Verbundprojekte eine Skizze je Verbundpartner oder eine gemeinsame Projektskizze einreichen?.....	13
Wird der Eingang der Projektskizze bestätigt?	13
Welche Angaben zum Vorhaben sind zu machen und in welcher Form? Wie genau muss das Vorhaben in der Projektskizze beschrieben werden?.....	13
Wie umfangreich und genau muss der Finanzierungsplan sein?	13
Was muss ich bei der Einholung von Preisinformationen (z. B. für die Vergabe von Aufträgen) beachten?	14
Werden fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb der Einreichungsfrist nachgefordert?	14
Wann können wir mit dem Vorhaben beginnen?.....	14
8. Kontakt	14



1. Hintergrund und Zielsetzung der Förderung

Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?

Im Rahmen der Fördermaßnahme sollen modellhafte und innovative Projekte im Bereich der Sozialen Dorfentwicklung gefördert werden, die zur Stärkung von (Dorf)Gemeinschaften in ländlichen Räumen beitragen. Die Projekte sollen den sozialen Zusammenhalt und die Gemeinschaft auch im Sinne von Eigenverantwortung und Eigeninitiative fördern. Gemeinschaften in ländlichen Städten und Gemeinden sollen dabei unterstützt werden, neue Wege für ein aktives soziales Miteinander zu finden, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen.

Warum engagiert sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für das Thema Soziale Dorfentwicklung in ländlichen Räumen?

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist die Stärkung der ländlichen Räume ein besonderes Anliegen. Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) wurde hierfür ein Instrument geschaffen, das Modell- und Demonstrationsvorhaben, Wettbewerbe, Forschungsaktivitäten und Kommunikationsmaßnahmen bündelt.

Die Herausforderungen ländlicher Räume, ihrer Städte und Gemeinden und der dort lebenden Bevölkerung sind vielfältig. Strukturen und Angebote der Daseinsvorsorge werden eingeschränkt oder eingestellt, da sie oft nicht mehr wirtschaftlich tragfähig sind. Gemeinschaften in ländlichen Räumen geraten u.a. durch die Folgen des demografischen Wandels, die Abwanderung der (oft jüngeren) Bevölkerung und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse verstärkt unter Druck: Eine alternde Gesellschaft, sich verändernde Familienstrukturen und die Ausdünnung privater und öffentlicher Infrastrukturen und Versorgungsangebote führen zu einer Schwächung ihrer Fähigkeiten. Das BMEL möchte deshalb mit der Fördermaßnahme „Soziale Dorfentwicklung – Starke Gemeinschaften für zukunftsfähige ländliche Räume“ innovative Projekte unterstützen, die sozialräumliche Entwicklungsprozesse, die Teilhabe und das Miteinander der Menschen in ländlichen Regionen stärken.

Bereits die Fördermaßnahme „Soziale Dorfentwicklung“ (veröffentlicht im Jahr 2015) hat in zahlreichen Modellvorhaben gezeigt, wie eine Stärkung von Gemeinschaften, die Unterstützung von engagierten Akteuren und die Mobilisierung von vorhandenem Potenzial und Ideen im ländlichen Raum aussehen können. Viele gute Ideen und Ansätze wurden entwickelt. Skizzeneinreicher sollen sich vor Einreichung einer Projektidee mit den Ergebnissen dieser Maßnahme beschäftigen und im Rahmen der Skizze kurz darlegen, welcher Impuls oder Ansatz ggf. aufgegriffen oder im eigenen Projekt weiterentwickelt werden soll. Informationen zu den Projekten und Ergebnissen der „Sozialen Dorfentwicklung“ finden sich unter:

<https://soziale-dorfentwicklung.de/#veroeffentlichungen>



Wie wird sichergestellt, dass das Projekt im ländlichen Raum angesiedelt ist?

Als Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) soll diese Fördermaßnahme einen Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume in Deutschland leisten. Auf größere Städte ist das BULEplus hingegen nicht ausgerichtet.

Um die Fokussierung auf ländliche Räume durch ein möglichst einfaches und leicht nachvollziehbares Kriterium sicherzustellen, wird die Einwohnerzahl der Kommune, in der das Projekt umgesetzt wird bzw. überwiegend wirkt, herangezogen. Diese darf nicht über 35.000 Einwohnern liegen. Diese Obergrenze bezieht sich auf die jeweilige unterste Verwaltungseinheit, also die Gemeinde, Samt- oder Verbandsgemeinde, Kleinstadt, Amt etc.

Auch wenn sich mehrere Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zusammenschließen, um gemeinsam ein Projekt umzusetzen, darf die Einwohnerzahl jeder einzelnen Kommune 35.000 Einwohner nicht überschreiten. So ist z. B. auch ein Landkreis mit weit mehr als 35.000 Einwohnern grundsätzlich als Kulisse des Projektes zulässig, wenn sich das geplante Vorhaben auf kreisangehörige Gemeinden mit bis zu 35.000 Einwohnern bezieht bzw. dort umgesetzt wird.

Es ist allerdings nicht zulässig, dass z. B. eine Stadt mit über 35.000 Einwohnern anführt, dass bestimmte Bereiche ihres Stadtgebietes ländlich geprägt sind.

Ausschlaggebend ist dabei nicht der Sitz des Antragstellers bzw. Skizzeneinreichers, sondern die Verortung des Projektes. In Einzelfällen können daher Projektpartner mit Sitz in Städten mit über 35.000 Einwohnern als Partner in einem Verbund zulässig sein, wenn die Maßnahme nicht in dieser Stadt, sondern in ländlichen Kommunen wirkt, die unter 35.000 Einwohner hat.

Der Bezug zum ländlichen Raum ist in der Projektskizze nachvollziehbar darzulegen.

2. Antragsteller/Skizzeneinreicher

Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsteller sind juristische Personen, die über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Unternehmen, Gemeinden, Städte, Landkreise). Die Förderung von natürlichen Personen sowie Zusammenschlüssen von Personen in der Rechtsform einer GbR sowie von Vereinen in Gründung ist nicht möglich. Für Initiativen ohne entsprechende Rechtspersönlichkeit können juristische Personen, die zur rechtsverbindlichen Abwicklung und verantwortlichen Begleitung des Projektes über die gesamte Dauer bereit sind, einen Antrag einreichen. Eine solche Bereitschaft des späteren Antragstellers muss bereits mit Einreichung der Skizze erklärt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen sowie sonstige juristische Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Muss ich als Antragsteller in Deutschland ansässig sein?

Ja.



Sind gemeinschaftliche Projekte / Verbundvorhaben möglich?

Neben Einzelprojekten können auch Verbundprojekte beantragt werden. Verbundprojekte setzen sich aus zwei oder mehr antragstellenden Partnern zusammen. Dies bietet eine Möglichkeit der projektbezogenen Zusammenarbeit, z. B. zwischen Kommunen und Unternehmen, gemeinwohlorientierten Akteuren und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

Im Fall von Verbundprojekten ist eine gemeinschaftliche Projektskizze der beteiligten Akteure vorzulegen, wobei jeder Projektpartner einen separaten Finanzierungsplan einreichen muss. Wenn das eingereichte Projekt für eine mögliche Förderung ausgewählt wurde, stellt jeder Verbundpartner im zweiten Schritt (Antragsphase) einen eigenen Förderantrag für ein klar abgrenzbares Teilprojekt des gemeinsamen Verbundprojektes.

3. Gegenstand der Förderung

Welche formalen Voraussetzungen müssen berücksichtigt werden?

Antragsteller und Zuwendungsempfänger dürfen bei dieser Bekanntmachung juristische Personen sein, die über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen (z.B. eingetragene Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Unternehmen, Gemeinden, Städte, Landkreise etc.) - siehe Kapitel 2.

Antragsberechtigt sind zudem nur Vorhaben, die in Kommunen (Gemeinden, Samt- oder Verbandsgemeinden, Kleinstädte, etc.) mit bis zu 35.000 Einwohnern umgesetzt werden bzw. dort wirken bzw. solche Vorhaben von größeren Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise), die in Kommunen mit bis zu 35.000 Einwohnern umgesetzt werden sollen bzw. dort wirken (siehe Kapitel 1).

Welche inhaltlichen Voraussetzungen müssen förderfähige Vorhaben mitbringen?

Gefördert werden in einer begrenzten Anzahl modellhafte und innovative Projekte, die einen Beitrag zu dem Ziel leisten, (Dorf)Gemeinschaften in ländlichen Räumen und sozialräumliche Prozesse zu stärken.

Allgemeine Voraussetzungen an die Projekte gemäß der Ausrichtung des BULEplus:

- Sie tragen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen bei.
- Sie stellen eine neue, bisher noch nicht begonnene Aktivität dar.
- Im Mittelpunkt steht eine innovative Idee.
- Die Vorhaben lösen konkret benannte Probleme in einer bestimmten Region bzw. Gemeinde.

Die im Rahmen der Bekanntmachung geförderten Projekte sollen an vorhandene Potenziale anknüpfen, dabei aber neue Ideen entwickeln, die sich am Bedarf der jeweiligen (Dorf)Gemeinschaft orientieren.

Um dies zu gewährleisten, gilt es, mit entsprechenden Beteiligungsprozessen die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, auch unterrepräsentierte und benachteiligte Gruppen, von Anfang an mit einzubinden und im Prozessverlauf zu informieren.



Insbesondere die rechtzeitige Einbindung und aktive Beteiligung junger Menschen vor Ort sollte angestrebt und fester Bestandteil des Projektablaufes sein.

Inhaltlich soll sich ein Vorhaben im Rahmen dieser Bekanntmachung einem der folgenden thematischen Schwerpunkte widmen:

- a. Schaffung oder Nutzbarmachung sozialer Begegnungsorte / Treffpunkte
- b. Unterstützungs- und Begleitstrukturen für ältere Menschen
- c. Vielfalt, gesellschaftlicher Zusammenhalt und Inklusion leben
- d. Mehr Selbstverantwortung für eine aktive soziale Dorfentwicklung

Eine Verbindung einzelner Themenschwerpunkte ist möglich.

Können auch Mehrfunktions- oder Dorfgemeinschaftshäuser gefördert werden?

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Schaffung oder Nutzbarmachung sozialer Begegnungsorte / Treffpunkte“ werden innovative Ideen für soziale Begegnungsorte gesucht. Dies können sowohl Räumlichkeiten, Freiluftorte als auch mobile Treffpunkte sein. Entscheidend ist eine bedarfsgerechte Gestaltung, eine lebendige und vielfältige Nutzung und ein langfristiges Nutzungs- und Finanzierungskonzept. Die Räumlichkeiten sollen einen Mehrwert für die (Dorf)Gemeinschaft darstellen. Die Schaffung von Mehrfunktionshäusern oder die Renovierung von Dorfgemeinschaftshäusern (wie sie über die GAK-ILE förderfähig sind) sind nicht Ziel dieses Handlungsfeldes. Vielmehr sollen durch neue Ideen und Herangehensweisen sowie neuartige Kooperationen Begegnungsorte für unterschiedliche Zielgruppen entstehen. Die Ideen sollen über bereits vorhandene Ansätze hinausgehen.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Förderfähig sind u.a.:

- **projektbezogene Vergaben von Aufträgen:** Der Zuwendungsempfänger kann mit der Förderung Aufträge vergeben, um sich durch qualifiziertes Personal oder qualifizierte Dienstleistungen unterstützen zu lassen. Dies können z. B. Honorare für Moderations-, Beratungs- oder Schulungsleistungen sein. Vergaberechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- **projektspezifische Anschaffungen und Investitionen:** Es sind nur Investitionen und Anschaffungen förderfähig, die für die Durchführung des Projektes notwendig sind. Sie dürfen also nicht vorrangig anderen Zwecken dienen.
- **projektspezifisches zusätzliches Material:** Hierzu zählt z. B. Moderationsmaterial für Veranstaltungen, das speziell für dieses Vorhaben benötigt wird und zusätzlich zur Grundausstattung angeschafft wird.
- **projektspezifische Mieten:** Dies können z. B. Raummieten für Veranstaltungen sein, sofern keine eigenen Räumlichkeiten genutzt werden können.
- **projektspezifische Aktivitäten und Veranstaltungen:** Hierzu zählen bspw. Beteiligungsveranstaltungen, Arbeitsgruppentreffen, Vernetzungsaktivitäten zwischen unterschiedlichen Akteuren. Förderfähig ist dabei z. B. die Bewerbung der Veranstaltungen.
- **projektbedingte zusätzliche Personalmittel:** Siehe nächste Frage.
- **Tätigkeiten im Rahmen der Vernetzung und des Wissenstransfers,** z. B. für das Vorstellen von Ergebnissen und Erfahrungen auf Fachveranstaltungen oder die Teilnahme an Vernetzungstreffen.



- **Reiseausgaben:** Anfallende Ausgaben für im Projekt erforderliche Reisekosten können grundsätzlich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Art und Umfang des Vorhabens können auch weitere Ausgabenpositionen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Es können allerdings nur Ausgaben gefördert werden, sofern sie zwingend für die Durchführung des Vorhabens notwendig und in Art und Höhe angemessen sind.

Ist auch die Anstellung von Personal förderfähig?

Möglich ist die Förderung der Beschäftigung von zusätzlichem, für den Zweck des geförderten Projekts neu eingestelltem Personal bzw. eine entsprechende zeitliche Aufstockung von vorhandenem teilzeitbeschäftigten Personal.

Die Förderung von bereits beschäftigtem Stammpersonal ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Welche Ausgaben sind von der Förderung ausgeschlossen?

Bestimmte Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen und werden auch nicht auf die Gesamtsumme der Ausgaben angerechnet. Hierzu zählen insbesondere:

- allgemeine, nicht projektbedingte Ausstattung und Einrichtungen (z. B. alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände [z. B. PC] sowie deren Wartung; Büroeinrichtungen o.ä.),
- der Erwerb von Immobilien,
- die Finanzierung von Stammpersonal,
- die Finanzierung des laufenden Geschäftes (einschließlich Infrastruktur und Querschnittsaufgaben) von bestehenden Einrichtungen,
- ein Puffer für noch nicht vorhersehbare Ausgaben.

Sind auch Dienstreisen, z. B. für Vernetzungstreffen, zuwendungsfähig?

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie sich aktiv an einem bundesweiten Demonstrationsnetzwerk beteiligen und dabei Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Vorhaben an Dritte weitergeben und selbst entsprechende Erfahrungen der anderen Vorhaben mitnehmen. Dies kann z. B. im Rahmen von Vernetzungstreffen und Fachveranstaltungen erfolgen. Derzeit stehen einzelne Veranstaltungstermine und -orte noch nicht fest. Bitte gehen Sie in Ihrer Kalkulation zunächst von zwei Veranstaltungen pro Jahr an verschiedenen Orten bundesweit mit jeweils maximal zwei Personen aus.

Was ist bei Auftragsvergaben zu beachten?

Das Zuwendungsrecht verlangt, dass bei der Auftragsvergabe „wirtschaftlich und sparsam“ vorgegangen werden muss. Es ist deshalb sicherzustellen, dass bei einer Auftragsvergabe bzw. bei einem Einkauf der wirtschaftlichste Anbieter unter mehreren ausgewählt wird und dass die Preise angemessen sind. Generell gilt, dass bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind. Kommunen sind grundsätzlich auch an das Vergaberecht gebunden. Dies kann u.U. auch die Notwendigkeit einer Ausschreibung bedeuten. Alle Vergaben sind gut zu dokumentieren und es ist eine Vergabeakte zu führen.



4. Projektziele formulieren

Warum ist es wichtig, Ziele für ein Projekt zu definieren?

Die Formulierung eines Projektziels mit weiteren Unterzielen hat mehrere Funktionen. Zum einen gewinnen die Projektbeteiligten eine klare Richtung und ein einheitliches Verständnis darüber, was durch das Projekt erreicht werden soll. Die Ziele haben also eine Planungsfunktion. Während der Projektlaufzeit kann das Projektteam mithilfe der Ziele die Aktivitäten und den Projektablauf steuern. Beim Monitoring wird demnach kontinuierlich und systematisch beobachtet, inwieweit die durch das Projekt angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden und auch, ob weitere, ungeplante positive und gegebenenfalls negative Wirkungen durch das Projekt auftreten. Nach Beendigung des Projekts dienen die Ziele zur Überprüfung der Zielerreichung und der Erfolgskontrolle.

Was muss ich bei der Formulierung der Projektziele berücksichtigen?

Ein Projektziel ist ein angestrebter Zustand in der Zukunft, der durch das Projekt erreicht werden soll. Projektziele sollten sich immer auf die aus der Ausgangssituation abgeleiteten Bedarfe für die entsprechenden Zielgruppen, die (Dorf)Gemeinschaft oder die Kommune beziehen und mit den geplanten Aktivitäten in der Projektlaufzeit zu erreichen sein. Außerdem stehen die Ziele in Bezug zu den entsprechenden übergeordneten Zielen in der Bekanntmachung.

Idealerweise sollte nur ein Projektziel in einem Satz für das gesamte Projekt formuliert werden. Weiterhin können Unterziele definiert werden, die ggf. einzelne Teilbereiche des Projektes betreffen und zur Erreichung des Hauptziels beitragen. Projektziel und Unterziele sollten klar und verständlich definiert, erreichbar und objektiv messbar sein (SMART).

Welche Bedeutung haben Indikatoren?

Indikatoren geben an, inwiefern tatsächlich positive Veränderungen durch die Projektaktivitäten in Bezug auf das Projektziel erreicht worden sind. Sie werden als Nachweis genutzt, ob ein Projektziel bzw. ein Unterziel erreicht wurde und ein Projekt die gewünschte Wirkung erzielt hat. Indikatoren sind zudem nützlich für die Projektsteuerung.

Indikatoren müssen beobachtbar oder messbar sein, um überprüfen zu können, ob Ziele erreicht wurden oder nicht. Zudem sollten sie realistisch sein. Bei einigen Indikatoren benötigt man auch einen Ausgangswert zu Beginn des Projekts, um die positive Entwicklung durch das Projekt am Ende bewerten zu können. Insbesondere bei Projekten, die einen Wissens- und Kompetenzaufbau zum Ziel haben, kann es hilfreich sein, zu Beginn des Projekts eine Abfrage unter den Teilnehmenden zu machen und die notwendigen Daten beispielsweise über einen Fragebogen zu erheben.

Praxisbeispiel „Ziele und Indikatoren“

Projektziel: In Kommune A hat sich die Unterstützung für ältere Menschen bis Projektende verbessert.

Aktivitäten: Durchführung von Seminaren und Beratungen für Ehrenamtliche u.a., Aufbau von Unterstützungsangeboten für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger

Indikatoren: Anzahl der neu zur Verfügung stehenden Angebote für ältere Menschen in den Bereichen XYZ; Anzahl der älteren Menschen, die die durch das Projekt geschaffenen Angebote nutzen; neue Initiativen, die das Themenfeld bearbeiten u.a.



Welche Bedeutung hat die Datenerhebung?

Bereits vor Beginn der Projektumsetzung sollten Vorkehrungen zur kontinuierlichen Erhebung der Projektindikatoren getroffen werden: In welchen Abständen soll die Datenerhebung durchgeführt werden? Welche Erhebungsmethoden und Datenquellen wollen wir nutzen? Datenerhebungsmethoden müssen so ausgewählt sein, dass sie dazu geeignet sind, die notwendigen Daten bereitzustellen. Beispiele hierfür können z. B. standardisierte Fragebögen, Teilnehmer-Feedback, systematische Beobachtungen, Interviews oder Statistiken/Tabellen sein.

5. Art und Umfang der Förderung

Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung wird bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie darf die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten. Die maximale Zuwendungssumme beträgt 200.000 € je Zuwendungsempfänger.

Bei einem Verbundvorhaben kann jeder Partner maximal 200.000 € erhalten.

Die Fördermittel sind für Aufwendungen zur Finanzierung konkreter Maßnahmen gemäß Punkt 3 der Bekanntmachung zu nutzen. Die Gelder werden im Wege der Projektförderung als Zuschuss gewährt. Sie müssen nicht zurückgezahlt werden.

Welcher Anteil der Gesamtausgaben wird gefördert? Wie hoch ist die Förderquote?

Es ist bei Einreichung einer Projektskizze darzulegen, in welchem Umfang ein Eigenanteil erbracht werden kann.

Der maximale Fördersatz beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Fördersatz kann auch deutlich darunterliegen, wenn der Antragsteller entsprechende Eigenmittel oder Drittmittel (z. B. Zusagen anderer Fördermittelgeber) einbringen kann.

Wichtig ist, dass alle Eigen- und Drittmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sind.

Was ist bei der Einbringung von Eigenmitteln zu beachten?

Eigenmittel und Drittmittel müssen zusammen grundsätzlich mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben ausmachen. Es ist bei Einreichung einer Projektskizze darzulegen, in welchem Umfang ein Eigenanteil erbracht werden kann. Drittmittel können gemäß Bekanntmachung auf die Eigenmittel angerechnet werden. Wichtig ist, dass alle Eigen- und Drittmittel zum Zeitpunkt einer späteren Antragstellung gesichert sind.

Darf das geplante Vorhaben insgesamt auch Ausgaben von mehr als 200.000 € verursachen?

Das ist möglich. Die beantragte Zuwendung darf aber maximal 200.000 € betragen. Wenn die Gesamtausgaben höher sind, müssen die restlichen Mittel aus anderen Quellen (Eigenmittel oder Drittmittel wie andere Förderprogramme) finanziert werden. Der Eigenmittelanteil muss mindestens 10 % der Gesamtausgaben betragen, kann aber auch höher sein. In jedem Fall muss im späteren Förderantrag durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen



werden, dass diese Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, damit die Gesamtfinanzierung der Maßnahme auch gesichert ist.

Darf die beantragte Maßnahme auch aus anderen Quellen gefördert werden?

Grundsätzlich ja, ausgenommen sind nur weitere Förderungen aus Haushaltsmitteln des Bundes. Zusätzliche, gesicherte Förderungen sind als Drittmittel anzugeben und werden auf die Zuwendung angerechnet. Sie können ebenfalls auf die Eigenmittel angerechnet werden.

Können Förderungen über BULEplus und aus LEADER für dasselbe Vorhaben kombiniert werden?

Da es sich bei LEADER um eine EU- (und nicht Bundes-) Förderung handelt, schließen sich BULEplus- und LEADER-Mittel grundsätzlich nicht aus.

Um Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung und Abrechnung zu vermeiden, ist es allerdings dringend zu empfehlen, innerhalb des Gesamtprojekts eine möglichst klare Abgrenzung der Maßnahmen vorzunehmen, die aus LEADER beziehungsweise über BULEplus gefördert werden.

Ist eine Weiterleitung der Zuwendung möglich?

Das Vorhaben soll durch den Einreicher der Skizze, d.h. den späteren Zuwendungsempfänger, selbst durchgeführt und finanziell abgewickelt werden. Ist dennoch eine Weiterleitung von Teilen der Zuwendung geplant, muss diese in der Projektskizze erläutert werden. Die Vergabe von Aufträgen ist zulässig.

Unterliegt die Förderung der De-minimis-Verordnung?

Im Rahmen der Bekanntmachung wird die Zuwendung beihilferechtlich in der Regel als allgemeine De-minimis-Beihilfe¹ gewährt. Der Gesamtbetrag der einer einzigen Organisation gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigen. Im Falle einer Antragstellung ist eine De-minimis-Erklärung einzureichen. Für die Einreichung der Projektskizze ist dies noch nicht erforderlich.

Sofern eine andere beihilferechtliche Grundlage für das Projekt in Frage kommt, ist dies zu erläutern und zu begründen. Eine Prüfung in Einzelfällen kann erst nach Einreichung eines möglichen Antrags erfolgen.

Über welchen Zeitraum dürfen die Vorhaben laufen?

Die Laufzeit der Vorhaben darf maximal 30 Monate betragen.

Da es sich um ein zweistufiges Auswahlverfahren handelt und nach der Projektskizze nach erfolgreicher Prüfung auch ein Zuwendungsantrag eingereicht und geprüft werden muss, ist ein gewisser zeitlicher Vorlauf bei der Projektplanung in jedem Fall vorzusehen. **Wichtig:** Mit dem Vorhaben darf erst bei Vorliegen eines Zuwendungsbescheids (oder einer schriftlichen Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn) begonnen werden!

¹ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABL L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung



Bei längerfristig angelegten Aufwendungen (z. B. Anschaffungen, Beauftragung von Koordinatoren) ist zu beachten, dass nur die Ausgaben für die Verwendung im bewilligten Zeitraum gefördert werden dürfen.

6. Bewilligungsverfahren

Wie läuft das Auswahl- und Bewilligungsverfahren ab?

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt.

Stufe 1 (Skizzenphase): Interessierte reichen zunächst eine Projektskizze inkl. einer Vorhabenbeschreibung und einen groben Finanzierungsplan ein. Hierfür sind ausschließlich die zum Download bereitgestellten Vorlagen (unter www.ble.de/soziale-dorfentwicklung) zu verwenden. Bitte beachten Sie Kapitel 7 zur Einreichung der Projektskizzen.

Die eingereichten Projektskizzen werden zunächst auf Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Kriterien (z. B. Einhaltung der Fristen, formale Zulässigkeit des Projektes, beantragte Fördersumme, Eigenmittel) geprüft. Im Anschluss erfolgt eine inhaltliche Bewertung der Projektskizzen nach den unter Punkt 9 in der Bekanntmachung genannten Kriterien; ggf. werden hierzu externe Gutachter herangezogen.

Der Projektträger wird in der Folge die Interessentinnen und Interessenten per E-Mail über den Ausgang der Prüfung ihrer Projektskizze informieren und ggf. zu einer formellen Antragsstellung auffordern.

Stufe 2 (Antragsphase): Die Aufforderungen zur formellen Antragstellung erfolgen voraussichtlich Anfang 2024.

Erst in dieser zweiten Stufe sind die Ausgaben im Einzelnen zu begründen und in ihrer Höhe genau anzugeben sowie diverse Formblätter auszufüllen (z. B. De-minimis-Erklärung, Bonitätsauskunft, Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen).

Zuwendungsbescheide werden voraussichtlich ab dem Frühjahr 2024 ausgestellt.

Wie erfahre ich, ob ich zur Antragstellung aufgefordert werde und ob mein Vorhaben gefördert wird?

Wir informieren Sie per E-Mail über den Ausgang der Prüfung Ihrer Projektskizze und ob Sie zur Antragstellung aufgefordert werden.

Wenn Sie die 2. Stufe, das formale Antragsverfahren, erreicht haben, werden Sie über das Ergebnis der Antragsprüfung ebenfalls per E-Mail (bzw. schriftlich) informiert.

Wie lange dauert es, bis ich eine Aufforderung zur Antragstellung beziehungsweise eine Absage zu meiner Skizze bekomme?

Die Prüfung und Bewertung der eingegangenen Projektskizzen durch den Projektträger beginnt schnellstmöglich nach Ende der Einreichungsfrist am 20.11.2023.

Da der für die Bewertung entstehende Zeitbedarf wesentlich von der Anzahl der eingereichten Projektskizzen abhängig ist, kann ein Termin für den Abschluss des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens noch nicht genannt werden.



Es wird angestrebt, die Prüfung und Bewertung der eingereichten Projektskizzen schnellstmöglich abzuschließen, so dass dann die Mitteilungen über den Ausgang der Prüfung sowie die Aufforderungen zur formellen Antragstellung versandt werden können.

Besteht ein Anspruch auf Förderung?

Nein. Der Projektträger des BMEL bzw. die bewilligende Stelle bewilligen die Förderprojekte aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Welche Berücksichtigung finden Vorhaben aus strukturschwachen Kommunen bei der Skizzenauswahl?

Bewerbungen von Vorhaben aus strukturschwachen Kommunen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei vergleichbarer Eignung und Qualität bevorzugt berücksichtigt. Für die Erfassung einer eventuellen Strukturschwäche der Kommunen, in denen das Vorhaben umgesetzt werden soll, werden in dieser Fördermaßnahme die Steuerkraft (mit deutschlandweit einheitlichen Hebesätzen) gemittelt über die Jahre 2017, 2018 und 2019 sowie die prozentuale Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2014 bis 2019 herangezogen. Bei der Bevölkerungsentwicklung werden nur Gemeinden mit negativer Entwicklung (Schrumpfung) gezählt. Als strukturschwach gelten die Gemeinden und Gemeindeverbände, die hinsichtlich des jeweiligen Indikators zu den unteren 25 Prozent im jeweiligen Flächenbundesland gehören.

Die [Excel-Tabelle](#) stellt die Datengrundlage (auf Gemeinde oder Gemeindeverbände-Ebene) für die Berechnung der Strukturschwächeindikatoren dar. Die Spalten C und D geben Aufschluss darüber, ob die Gemeinde als strukturschwach eingestuft wird oder nicht. Wenn in einer der beiden Spalten eine „1“ vermerkt ist, gehört die Gemeinde oder der Gemeindeverband zum unteren Viertel des jeweiligen Indikators im jeweiligen Flächenbundesland. Vorhaben, die in diesen Gemeinden umgesetzt werden bzw. wirken, werden im Auswahlverfahren bei vergleichbarer Eignung und Qualität bevorzugt berücksichtigt.

Die [Karte](#) stellt die Gebiete dar, die hinsichtlich des jeweiligen Indikators zum unteren Viertel des jeweiligen Bundeslandes gehören.

7. Einreichung der Projektskizzen

In welchem Zeitraum kann ich eine Projektskizze einreichen?

Projektskizzen können **ab sofort** bis zum **20.11.2023** eingereicht werden. Für eine fristgerechte Einreichung ist das Eingangsdatum der E-Mail maßgeblich.

Wie reiche ich die Projektskizze ein?

Für die Einreichung der Projektskizzen verwenden Sie bitte ausschließlich die unter www.ble.de/soziale-dorfentwicklung bereitgestellten Vorlagen. Bitte füllen Sie die Skizzenvorlage vollständig aus und unterschreiben diese. Die Skizze darf maximal acht Seiten (ohne Anlagen) umfassen und muss in deutscher Sprache verfasst sein.



Denken Sie bitte auch daran, die Excel-Tabelle mit dem Finanzierungsplan vollständig auszufüllen (bei Verbundprojekten für jeden Projektpartner).

Bitte reichen Sie folgende Dokumente per E-Mail bei der BLE ein:

- Skizze als Word-Datei oder kopierfähiges PDF,
- Skizze als eingescanntes Dokument mit Unterschrift,
- Finanzierungsplan als Excel-Datei.

Bitte fügen Sie Ihrer Projektskizze darüber hinaus keine weiteren Anlagen oder Informationsmaterial bei, da diese Unterlagen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie die genannten Dokumente mit dem Betreff: „Projektskizze Soziale Dorfentwicklung“ an die folgende E-Mail-Adresse: soziale-dorfentwicklung@ble.de

Sollen Verbundprojekte eine Skizze je Verbundpartner oder eine gemeinsame Projektskizze einreichen?

Für Verbundprojekte ist eine gemeinsame Skizze einzureichen, allerdings mit gesonderten Finanzierungsplänen der einzelnen Projektpartner im Anhang. Die Verbundpartner sind in der Skizze zu nennen und die Aufgabenteilung zu erläutern. Die Einreichung erfolgt durch die Projektkoordinatorin / den Projektkoordinator.

Wird der Eingang der Projektskizze bestätigt?

Ja. Sie erhalten nach dem elektronischen Eingang Ihrer Projektskizze schnellstmöglich eine Bestätigung von uns.

Welche Angaben zum Vorhaben sind zu machen und in welcher Form? Wie genau muss das Vorhaben in der Projektskizze beschrieben werden?

Die geforderten Bestandteile der Projektskizze einschließlich des Finanzierungsplans finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ble.de/soziale-dorfentwicklung. Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten und das Vorhaben darin so konkret wie möglich darzustellen. Dabei sollen insbesondere der innovative und beispielgebende Charakter dargelegt werden.

Die Projektskizze sollte sich auf ein klar abgegrenztes Vorhaben beziehen, das der Zielsetzung der Bekanntmachung entspricht. Aus der Projektskizze sollte die geplante Verwendung der angestrebten Fördermittel deutlich werden.

Die Projektskizze ist auf einen Umfang von maximal acht Seiten (ohne Anlagen) zu begrenzen.

Wie umfangreich und genau muss der Finanzierungsplan sein?

In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens (Skizzenphase) reicht es, wenn Sie die geplanten Ausgaben als Summe je Ausgabeposition in der vorgegebenen Tabelle eintragen (d. h. z. B. alle Ausgaben für die Vergabe von Aufträgen als Summe in die entsprechende Zeile). Dabei sind jeweils die Ausgaben auf die verschiedenen Jahre zu verteilen. Die größten und wichtigsten Ausgaben sind in der Projektskizze zu erläutern.



Erst in der zweiten Stufe mit der förmlichen Antragstellung sind alle einzelnen Ausgaben genau nach Art und Höhe verbindlich zu benennen und zu begründen. Da die Gesamtausgaben sowie die Ausgaben in den Positionen jedoch nicht wesentlich zwischen Projektskizze und späterem Antrag abweichen sollten, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig unverbindliche Preisinformationen zur Kalkulation einzuholen.

Was muss ich bei der Einholung von Preisinformationen (z. B. für die Vergabe von Aufträgen) beachten?

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und die angegebenen Ausgaben sollten sich an den am Markt üblichen Preisen orientieren. Spätestens zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens (Antragsphase) ist hierzu der Markt zu sondieren. Dies bedeutet z. B. informelle Anfragen bei mehreren Anbietern z. B. per Telefon oder Internetrecherche.

Werden fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb der Einreichungsfrist nachgefordert?

Die Projektskizze und der Finanzierungsplan müssen in den bereitgestellten Vorlagen vollständig ausgefüllt werden. Es werden keine Unterlagen oder Angaben nachgefordert. Fehlen wesentliche Angaben, so kann dies zu einem Ausschluss aus dem Auswahlverfahren führen. Es ist also nicht ausreichend, die Projektskizze zwecks Fristwahrung in einer Rohfassung vorzulegen und die fehlenden Anlagen nachzureichen. Die eingereichte Projektskizze ist in der vorliegenden Form Grundlage der Bewertung.

Sofern wir im späteren Antragsverfahren notwendige Informationen oder Unterlagen nachfordern müssen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Wann können wir mit dem Vorhaben beginnen?

Das Vorhaben darf erst im offiziellen Bewilligungszeitraum begonnen werden. In der Regel beginnt dieser mit dem im Zuwendungsbescheid benannten Datum. D.h. eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Insbesondere dürfen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides (oder einer schriftlichen Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn) keine Aufträge vergeben werden. Erst, wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben, ist die Förderung gesichert. Die Zuwendungsbescheide werden voraussichtlich ab Frühjahr 2024 verschickt. Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe).

8. Kontakt

Bitte lesen Sie die Bekanntmachung und die FAQs sorgfältig durch.

Sollten anschließend noch Fragen unbeantwortet sein, können Sie sich an das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wenden unter

E-Mail: soziale-dorfentwicklung@ble.de

Telefon: 0228 6845 2744



Darüber hinaus bieten wir für alle Interessierten zwei Online-Informationsveranstaltungen am **04.09.23 von 17:00-18:30 Uhr** und am **12.09.23 von 16:00-17:30 Uhr** an. Bitte melden Sie sich hierfür formlos unter veranstaltungen.bule@ble.de an.

Die vorliegenden Antworten auf häufige Fragen (FAQ) sollen Hilfestellung und Orientierung bei der Einreichung von Projektskizzen zur Bekanntmachung „Soziale Dorfentwicklung – Starke Gemeinschaften für zukunftsfähige ländliche Räume“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) bieten. Es wurde versucht, die Antworten möglichst verständlich und allgemeingültig zu formulieren. Unschärfen sind dabei unvermeidlich. Diese Ausführungen wurden nicht von juristischer Seite geprüft. Rechtsverbindlichen Charakter hat allein der Originaltext der veröffentlichten Bekanntmachung.